

DIE HÄRTEFALLKOMMISSIONEN DER BUNDESLÄNDER

STAND: AUGUST 2010

Zusammengestellt von Andreas Schwantner - Amnesty International - Fachkommission Asyl

(HINWEISE UND AKTUALISIERUNGEN bitte an: swantner-ai@t-online.de)

Fundquellen u.a.: Info-Verbund Asyl (www.asyl.net); Pro Asyl; Homepage der Flüchtlingsräte; von Loeper-Verlag, u.a.

(z.B. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK_Laenderuebersicht.pdf;

<http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/2078/index.html>; <http://www.vonloeper.de/aufenthaltsgesetz/laender/hessen.html>)

INHALTSVERZEICHNIS:

- ① Seite 2: Vorspann
- ② Seite 3: Die Härtefallkommissionen [HFK] der Bundesländer - Gesetze, Verordnungen, Fundstellen
- ③ Seite 4 - 11: Regelungen der einzelnen HFK
Die auf Seite 04-11 dargestellte Synopse enthält folgende vergleichende Kriterien:
 - 01. Personelle Zusammensetzung der Kommission
 - 02. Benennung der Mitglieder
 - 03. Voraussetzungen an die Eignung / Kenntnisse der Mitglieder
 - 04. Formalien der Befassung mit einem Fall als Härtefall / Eingabemöglichkeiten
 - 05. [Regel-]Ausschlussgründe zur Befassung oder Annahme als Härtefall
 - 06. Geschäftsstelle / Vorprüfungsausschuss
 - 07. Aussetzung der Abschiebung während des Verfahrens
 - 08. Notwendige Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmung
 - 09. Möglichkeit der Anfechtung
 - 10. Anordnungsbefugnis
 - 11. Angaben und Hinweise (Fundstellen) zu Tätigkeitsberichten (TB); Befristung; Sonstiges
- ④ Seite 12 - 13: Tätigkeitsberichte (TB) der einzelnen HFK - Überblick Statistiken bis 31.12.2009
- ⑤ Seite 14 - 16: Differenzierte Statistiken bis 31.12.2009
 - 1. Fälle in %; nach Bundesländer
 - 2a. nach Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen
 - 2b. nach Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen
 - 3. Gesamtstatistik - in % Fälle gegenüber Personen
- ⑥ Seite 17: Gesamtzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Vergleich
- ⑦ Seite 18: Hauptherkunftsländer und ihre Verteilung auf die ersten meistbetroffenen Bundesländer

① Vorspann

Die aktualisierte vergleichende Gegenüberstellung der Härtefallkommissionen (HFK) der einzelnen Bundesländer berücksichtigt Änderungen bei den Kommissionen bzw. in deren Geschäftsordnungen etc. sowie die fortgeschriebene Statistik der Tätigkeitsberichte zuzüglich ähnlicher Informationen.

BEFRISTUNG 31. 12. 2009

Laut Art.15 Abs.4 ZuwG sollte § 23a AufenthG sowie die darauf basierenden Verordnungen zum 31.12.2009 außer Kraft treten. Das ArbeitsmigrationsteuerungsG vom 20.12.2008 hob diese Befristung ersatzlos auf. Daraufhin haben etliche HFK per Verordnungs-Änderung ebenfalls die Befristung ersatzlos aufgehoben; die HFK Bremen und NRW verlängerten die Befristung bis 31.12.2014. Hinsichtlich einiger HFK liegen zwar keine diesbezüglichen Informationen vor - jedoch arbeiten sämtliche HFK weiter.

STATISTIK DER TÄTIGKEITSBERICHTE:

Grundlage hierfür bilden die über Internet abrufbaren Tätigkeitsberichte bzw. direkt von der HFK erfragten Angaben bis 31.12.2009.

Die Kumulation der Jahre 2005 - 2009 ermöglicht eine statistisch repräsentativere Auswertung der Entwicklung von Anerkennungsquoten bzw. Stattgaben durch die Innenbehörden.

Jedoch ermöglicht auch diese Darstellung nach wie vor nur eingeschränkt eine vergleichende Auswertung, da die Tätigkeitsberichte und Mitteilungen der HFK selbst noch immer nicht homogen in Art und Umfang der gelieferten Angaben sind.

ANALYSEN DER STATISTIKEN

Ab S.14 finden sich Analysen der statistischen Zahlen im Vergleich der Bundesländer untereinander.

Ein rückläufiger Trend der Eingaben als Auswirkung der Bleiberechtsregelung ließ sich nicht mehr in allen Bundesländern beobachten. NRW (ca. 2.660 Fälle) und Baden-Württemberg (ca. 1.600 Fälle) sowie Berlin verzeichnen nach wie vor die höchsten Eingabequoten. Eingabequoten unter 100 für den Zeitraum 2005-2009 weisen Bremen und Mecklenburg-Vorpommern auf.

Die Differenz zwischen Eingaben und Beratungen ist wiederum u.a. darin begründet, dass z.B. Aufenthaltstitel nach anderen Vorschriften erteilt werden konnten oder Eingaben zurückgezogen wurden.

Die höchste Quote an positiven Härtefallersuchen, bezogen auf die in einer HFK beratenen Fälle, verzeichnet

nach wie vor Bremen mit 100 % - gefolgt von Bayern (knapp über 90%) und Berlin (knapp unter 90 %).

Hinsichtlich der Nichtstattgaben durch die Innenbehörden verzeichnet unverändert Berlin mit knapp 37 % die höchste Quote; gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern (30,77 %) und Sachsen (28,13 %).

Die Innenbehörden der Länder Bayern, Bremen, Hamburg; Rheinland-Pfalz gaben den Ersuchen unverändert durchgängig zu 100 % statt. Jedoch erzielten auch die Länder Brandenburg, NRW, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nun auch schon in Folge diese Quote. In 2009 haben insgesamt Innenbehörden von 10 Bundesländern zu 100% stattgegeben (2008+2007: 8 BL; 2005/06: 3 BL).

AE NACH § 23a AUFGENTH G GESAMT

Bei Auswertung der Angaben zu Personen, soweit verfügbar, und deren Hochrechnung auf alle HFK, müssten seit Bestehen der HFK nach § 23a AufenthG etwa 6.480 Personen bis zum 31.12.2009 von der Härtefallregelung profitiert und ein Aufenthaltsrecht erhalten haben. Die Bundesregierung veröffentlichte für diesen Zeitraum eine wiederum wesentlich geringere Zahl ! Hierzu wird insbesondere auf S.17 verwiesen. Wiederum interessant ist auch der Vergleich der Aufnahmequote in Bezug auf Bevölkerungsdichte und Königssteiner Schlüssel (s. ebenso S.17).

ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN:

Die meisten Bundesländer haben offiziell weder einen "Punktecatalog" noch eine "Checkliste", nach welchen sich die geforderte persönliche Härte feststellen ließe. Einige Tätigkeitsberichte führen Beispielfälle für Erteilung oder Versagung an. NRW hat „Entscheidungsgrundsätze“ umschrieben, in denen etwa Integrationsleistungen besondere Aufmerksamkeit zukommt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen führten nur in „extremen Sondersituationen“ zur Berücksichtigung. Schleswig-Holst. hat „Verfahrensgrundsätze“ entwickelt, die auch einige Kriterien für das Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe enthalten (z.B. "Geschlecht"; "schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können"; "Kindeswohl"; "Trennung von engen Verwandten"). Die sächsische HFKVO spricht von "Stand der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration" als Indikator. Durchgängig spielt der gesicherte Lebensunterhalt eine sehr große Rolle, welcher bei Fehlen oft zur Versagung führt, oder aber zur Erteilung einer AE unter Auflage, den Lebensunterhalt nach einer gewissen Zeit nachweisen zu können.

EINGABEN AUS DER SOG. "ILLEGALITÄT" HERAUS

Die Möglichkeit, aus der sogenannten "Illegalität" heraus Eingaben an eine HFK machen zu können, ist sehr abhängig von den jeweils formulierten Ausschlussgründen.

Die HFKVO Saarland macht per Ausschlussgrund, nicht im Besitz einer gültigen Duldung zu sein, eine Eingabe aus der Illegalität heraus unmöglich.

Die HFK Hamburg teilt unmissverständlich mit, dass "sobald ein ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger - ob mit oder ohne Duldung - eine Eingabe einreicht, diese in Hamburg eine quasi aufschiebende Wirkung hat. Können der Eingabe nicht abgeholfen werden, entfällt diese Wirkung. Dann käme eine Aufenthaltsbeendigung in Betracht." Die Verfahrensgrundsätze der HFK Schleswig-Holst. besagen, dass AusländerInnen, die sich in der Vergangenheit nicht nur kurzfristig unrechtmäßig in der BRD aufhielten, nicht generell von der Prüfung ausgeschlossen sind; ähnliches regelt die HFKLVO von Mecklenburg-Vorpommern (hier Regelausschlussgrund).

Sehr problematisch dürften die Eingaben sein, wenn die HFKVO die Tatsache, zur Fahndung oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben zu sein, als Ausschlussgrund beinhaltet, da viele dieser Personen nach "Untertauchen" diesen Tatbestand erfüllen dürften (zwingende Nichtbefassung: Baden-Württemberg; Brandenburg; Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen) Ebenfalls nicht möglich ist eine Eingabe aus der "Illegalität" heraus, wenn als zwingender Ausschlussgrund "unbekannter Aufenthaltsort" genannt ist (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW).

Sofern es sich um Regelausschluss handelt, wäre eine Befassung zwar grundsätzlich möglich, jedoch wäre mit Abschiebungshaft zu rechnen (so lautend z.B. die Mitteilung der HFK Sachsen-Anhalt - das Merkblatt des IM Sachsen-Anhalt zur HFK bezeichnet jedoch die Ausschreibung zur Fahndung wegen Untertauchens als zwingenden Ausschlussgrund).

Im übrigen wäre auch der Ausschlussgrund "mangelnde Mitwirkungspflichten" zu beachten. Sachsen z.B. erklärt, dass "eine Eingabe aus der "Illegalität" heraus möglich sei, jedoch dann die Identität etc. offen gelegt werden müsse."

Inwieweit bei Offenbarung des Aufenthalts in der BRD die ABH eine Duldung erteilt und so bspw. die Fahndung aufhebt, liegt wohl in deren Ermessen. Der Leitfaden des Flüchtlingsrats Brandenburg deutet diese Chance an.

01. Baden-Württemberg	HFKomVO vom 28.06.2005 (GBL Bad-W Nr.10, S. 455) http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Haertefallkommission_des_Landes_Baden-Wuerttemberg/100659.html
02. Bayern	HFKomVO vom 08.08.2006 (GVBl. Bayern Nr.15, S. 436) Land Bayern → http://www.stmi.bayern.de/buerger/auslaender/leben/detail/16593/
03. Berlin	HFKV vom 03.01.2005 (GVBl. Berlin Nr.2, S. 11 f.) http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/HaertefallVO_Berlin_261004.pdf http://www.berlin.de/lb/intmig/presse/archiv/20070524.1000.78405.html
04. Brandenburg	HFKV vom 17.01.2005 (GVbl. BBurg II, S.46); geändert 20.09.06; geändert 23.09.09 Land Brandenburg → http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.156848.de FRat BrBg → http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2009/10/leitfaden-hfk-internet.pdf
05. Bremen	HFKV vom 12.12.2005 (GBL Bremen Nr.56; S.605), geändert 13.12.07; -- GO vom 10.05.2006 Land Bremen → www.inneres.bremen.de → über Suchbegriff-Eingabe
06. Hamburg	HFK-Gesetz vom 04.05.2005 (HmbGVBl. 2005, S.190); geändert 25.05.09 http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml/js_peid/FastSearch/media-type/html?form=bsIntFastSearch&st=lr&sm=fs&desc=all&query=h%C3%A4rtefallkommission&neuesuche=Suchen
07. Hessen	HFK-Gesetz vom 22.02.2005; geändert 30.09.08; geändert 14.12.2009 (GVBl. I S. 642) -- GO vom 21.08.08 / 29.01.2010 http://www.hmdi.hessen.de/irj/HMdl_Internet?cid=1f03cfad157b7fb084e106c44c405589
08. Mecklenburg-Vorpommern	HFKLVO M-V vom 25.02.2005 (GVOBl. M-V S.84) -- GO vom 22.03.05 http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/Themen/Asyl_und_Fluechtlinge/Haertefallkommission/index.jsp
09. Niedersachsen	NHärteKVO vom 06.08.2006 (Nds. GVBl. Nr.21, S.426); geändert 10.09.08; geändert 09.12.09 http://www.mi.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=14974&article_id=63033&psmand=33 http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2009/02/arbeitshilfe-far-eingaben-an-nds-hartefallkommission-marz-2009.pdf
10. Nordrhein-Westfalen	HFKVO vom 14.12.2004 Flüchtlingsrat NRW → http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/2078/index.html --- Land NRW → www.mik.nrw.de/aus/25.htm
11. Rheinland-Pfalz	HFKVO vom 18.03.2005 (GVBl. RhI-Pf. Nr.6, S.92) -- GO vom 14.06.05 Initiativausschuss für Migrationspolitik → www.ini-migration.de/www/aktuell/haertefall_k
12. Saarland	HKV vom 14.12.2004 (AmtsBl. 23.12.04, S.2659) -- GO 18.03.05 Land Saarland → www.haertefallkommission.saarland.de
13. Sachsen	SächsHFKVO vom 11.07.2005; geändert 11.12.09; geändert 06.07.2010 -- GO vom 15.09.05 Sächs AusLB → http://www.fremdenfreundlichkeit-sachsen.de/haertefall/haertefall-m.html → auch über Suchbegriff-Eingabe
14. Sachsen-Anhalt	HFK-VO vom 09.03.2005; geändert 21.04.09 Land Sachsen-Anhalt → http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=4825
15. Schleswig-Holstein	HFK-VO vom 11.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 9) -- Verfahrensgrundsätze vom 09.10.07 F-Rat SH → http://www.frsh.de/behoe/hfk.html --- Land Schleswig-Holstein → http://www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/ZuwanderungIntegration/Haertefallkommission/Allgemeines/Allgemein_node.html
16. Thüringen	HFK-VO vom 05.01.2005 (GVBl. 2005, Nr.1, S.1) - GO 18.02.05 F-Rat Thüringen → http://www.fluechtlingsrat-thr.de/index.php/themen-thueringen/hfk Land Thüringen → http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/rechtsgrundlagen/thuerhaertefallkomvo.pdf

③	<u>1. BADEN - WÜRTTEMBERG</u>	<u>2. BAYERN</u>
01.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertreter des Innenministeriums als Vorsitzender (1) - Integrationsbeauftragter der Landesregierung (1) - Landkreistag (1) - Städtetag (1) STAAT: 4 <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> - zwei "Persönlichkeiten des Landes" im Einvernehmen mit Integrationsbeauftragten derzeit: Gerlinde Hämmerle (RP'in a.D.) + Wilfried Ensinger (Ensinger GmbH) (2) - Liga der freien Wohlfahrtspflege (1) - evangelische Landeskirche; katholische Kirche (je 1 = 2) NGO: 5 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertreter des Staatsministeriums (1) = vorbehaltlich § 9 HFKomV NICHT stimmberechtigt - kommunale Spitzenverbände (4 - je 1x Gemeinde-, Städte-, Landkreistag + Verband bayr. Bezirke) STAAT: 4 <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> - evangelisch-lutherische Landeskirche (1) - katholische Kirche (1) - Liga der Wohlfahrtsverbände (3 - je 1x Caritas; - Diakonie + Bayr. Rotes Kreuz) NGO: 5 - an den Sitzungen können Mitarbeiter der GS teilnehmen
02.	durch die entsendenden Institutionen - "Persönlichkeiten des Landes" durch Innenministerium	auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Berufung durch Innenminister
03.	VO ohne Angabe	VO ohne Angabe
04.	§ 4 (1) - Eingaben an die HFK in schriftlicher Form bei der GS; auch durch Ausländer o. dessen Vertreter !	§ 3 HFKomV: durch Vorschlag des Eingabeausschusses, Beschluss der HFK oder Antrag von 5 Mitgliedern der HFK
05.	<p>§ 4 (2) HFKVO "zwingend" (Nr.1-9) + § 6 HFKVO "Regelausschlussgründe" (Nr.10-12)</p> <p>1. Eingabe nicht zwecks Erteilung/Verlängerung einer AE; -- 2. nicht vollziehbar ausreisepflichtig -- 3. behördliches / gerichtliches Verfahren zwecks Feststellung Ausreisepflicht o. Erteilung der AE läuft -- 4. nicht in BRD aufhaltend; o. Aufenthalt ist nicht bekannt -- 5. keine ABH des Landes zuständig -- 6. keine wesentliche Änderung der Sach- o. Rechtslage -- 7. in gleicher Sache Petitionsverfahren anhängig -- 8. gem. § 50 (7) AufenthG zur Aufenthaltsermittlung o. Festnahme ausgeschrieben -- 9. Ausweisung §§ 53, 54 Nr.5, 5a, 7; § 55 Abs.2 Nr.8 AufenthG / Abschiebungsanordnung gem § 58a AufenthG -- 10. Sachverhalt wäre durch BAMF zu prüfen -- 11. bisheriger Lebensunterhalt mit öffentlichen Mitteln bestritten, obwohl arbeitsfähig; -- 12. zu erwarten, dass zukünftig auf öffentliche Mittel angewiesen sein wird</p>	<p>§ 3 Abs.2 HFKomV: - s.o.: Vorrang des Petitionsverfahrens !!</p> <p>§ 5 HFKomV - Regelausschlussgründe:</p> <p>1. offensichtl. rechtsmissbräuchl. Verhalten; insb. bewusste Täuschung oder Irreführung der Behörden zur erheblichen Hinauszögerung der Aufenthaltsbeendigung -- 2. Nichterfüllung der Passpflicht trotz zumutbarer Mitwirkung an Erhalt eines Nationalpasses; -- 3. Straffälligkeit, soweit bereits vorbestraft -- 4. Anhaltspunkte, dass eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgehen könnte -- 5. fehlende konkrete Aussicht, den Lebensunterhalt zu sichern (d.h. kein ausreichendes Arbeitseinkommen + Bezug von Sozialhilfe innerhalb der letzten 2 Jahre) -- 6. bereits frühere Befassung der HFK -- 7. ausschließliche Begründung durch Umstände, die der Prüfung des BAMF unterliegen → baldiger Wegfall Ausschlussgrund und besondere Härte sind zu berücksichtigen</p>
06.	GS beim Innenministerium - Vorbereitungsgremium	GS beim Innenministerium - Vorbereitungsgremium
07.	§ 5 HFKVO: JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; es sei denn: Strafhaft o. Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Aufenthaltsbeendigung begonnen	§ 4 HFKomV: NEIN - Ausländer kann Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen NICHT verlangen - bei erkennbar positivem Ausgang Anregung durch GS
08.	§ 7 HFKVO - mindestens 2/3 aller HFK-Mitglieder	§ 7 (3) HFKomV - mindestens 2/3 aller HFK-Mitglieder
09.	§ 1 (2) HFKVO - begründet keine eigenen Rechte	HFKomV ohne Angabe
10.	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)
11.	<ul style="list-style-type: none"> - ausführliche Tätigkeitsberichte ab 19.09.2005 bis 31.12.2009 online erhältlich; TB enthalten anonymisierte Fallbeispiele und detaillierte Zahlen - TB 2009 unter: http://www.im.baden-wuerttemberg.de/fm7/1227/T%E4tigkeitsbericht%202009.pdf - Weitere ausführliche Informationen (insb. Reader Caritas/Diakonie Baden) unter: Ev. Landeskirche Baden → http://www.ekiba.de/5469_5917.php - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 18.08.09 - HFK begrüßt ausdrücklich Verlängerung der Bleiberechtsregelung und hätte sich eine abschließende Regelung zugunsten geduldeter Personen gewünscht (TB 2009; S.11, "Ausblick") 	<ul style="list-style-type: none"> - ausführliche Tätigkeitsberichte ab 09/2006 (erstmalige Einrichtung) bis 31.12.2009 online erhältlich - TB 2009 unter: http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/buergerundstaat/auslaenderrecht/tb_2009.pdf - keine Information zur Aufhebung der Befristung

	<u>3 . B E R L I N</u>	<u>4 . B R A N D E N B U R G</u>
01.	<ul style="list-style-type: none"> - Beauftragte für Integration / Migration d. Senats (1) - Senatsvertreterin für Frauenpolitik (1) <p style="text-align: right;">STAAT: 2</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> - Römisch-katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Wohlfahrtsverbände - Diakonie (1) - Flüchtlingsrat Berlin (1) - Migrationsrat Berlin (1) <p style="text-align: right;">NGO: 5</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Innenministerium (1) - Sozialministerium (1) - Städte- und Gemeindebund (1) - Landkreistag Brandenburg (1) - Integrationsbeauftragte Land Brandenburg (OHNE Stimmrecht) - Leiterin der Geschäftsstelle (Vorsitzende der HFK, OHNE Stimmrecht) <p style="text-align: right;">STAAT: 4</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> - katholische Kirche (1) - evangelische Kirche (1) - Liga der freien Wohlfahrtsverbände - Diakonie (1) - Flüchtlingsrat Brandenburg (1) <p style="text-align: right;">NGO: 4</p> <p>- § 2 (4) → Sachverständiger kann hinzugezogen werden</p>
02.	durch die entsendenden Institutionen	grdstzl. IM - Sozialministerium kann Flüchtlingsorganisation zur Benennung auffordern
03.	§ 2 (4) HFKVO - sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts o. Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen	§ 2 (2) HFKVO - sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts o. Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen
04.	§ 3 (1) HFKVO - nur auf Antrag eines der Mitglieder der HFK	§ 4 (1) HFKVO - nur auf Antrag eines der Mitglieder der HFK - GS holt Stellungnahme + fachrechtliches Votum der AB ein
05.	<p>§ 3 Abs.2 HFKVO "zwingend":</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. Berliner ABH nicht zuständig 3. AE gem. § 25 Abs.4 o. Abs.5 AufenthG kann beantragt werden 4. keine Änderung der Sach-/Rechtslage 5. Ausweisung gem. §§ 53, 54 Abs.5, 5a, 6 AufenthG 6. Versagungsgrund nach § 5 Abs.4 S.1 AufenthG 7. ...sofern lediglich Gründe vorgebracht werden, die beim BAMF abschließend als herkunftsstaatsbezogene Gründe geprüft worden sind 	<p>§ 5 (Nr.1-8); 3 5 Abs.2 (Nr.9) HFKVO "zwingend", mit Ausnahme Nr.4 + 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in der BRD aufhaltend / oder keine ABH zuständig; -- 2. entgegen Einreise-/Aufenthaltsverbots in der BRD aufhaltend -- 3.a) AE kann noch anderweitig erreicht werden; - - 3.b) ...sofern lediglich Gründe vorgebracht werden, die beim BAMF abschließend als zielstaatsbezogene Gründe geprüft worden sind oder werden -- 4.a) entscheidungserhebliche (!) falsche / unvollständige Angaben im ausländer-/asylrechtl. Verfahren // 4.b) Täuschung über Staatsangehörigkeit o. Identität // 4.c) mangelnde Mitwirkung → Pkt. 4 kann durch 2/3-Mehrheit der HFK wg "besonderer Umstände" nicht angewandt werden 5. zur Fahndung ausgeschrieben -- 6. Straftaten erheblichen Gewichts bzw. Abschiebungsanordnung § 58a AufenthG -- 7. Ausweisung §§ 53, 54 / Versagung § 5(4) AufenthG -- 8. keine wesentliche Änderung Sach-/Rechtslage -- 9."In der Regel", wenn Rückführungstermin bereits feststeht
06.	GS bei der Senatsverwaltung für Inneres	GS beim Innenministerium = Vorbereitungsgremium
07.	§ 4 (3) HFKVO - JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; NEIN für Ausschlussgründe § 3 (2) Nr. 5 + 6 HFKVO	§ 4 (4) HFKVO - JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; NEIN wenn Rückführungs-Termin bereits feststeht
08.	§ 5 (3) HFKVO - mindestens 2/3 der anwesenden HFK-Mitglieder	§ 6 (4) HFKVO - mindestens 2/3 der anwesenden HFK-Mitglieder
09.	§ 6 (2) S.3 HFKVO - begründet keine eigenen Rechte	§ 2 HFKVO - begründet keine eigenen Rechte
10.	durch die Senatsverwaltung des Innern	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)
11.	<ul style="list-style-type: none"> - Statistiken vom 01.01.2005 bis 31.12.2009; - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Pressemitteilung Berliner Innensenatsverwaltung v. 19.02.2010 mit Beispielen positiver bzw. negativer Entscheidungen; zu finden unter: (http://www.berlin.de/lb/intmig/presse/archiv/20100219.1000.156289.html) - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 07.04.09 	<ul style="list-style-type: none"> - ausführliche Tätigkeitsberichte mit detaillierten Zahlen ab 17.02.2005 bis 31.12.2009 online erhältlich - TB 2009 unter: http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/HFK%20T%C3%A4tigkeitsbericht%202009.pdf - (TB 2009) besondere Integrationsleistungen beeinflussen Eingaben positiv - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 23.09.09

5. BREMEN	6. HAMBURG
<p>01. - Vertreter des Innensensors = Vorsitzender (1) - Vertreter des Senators für Arbeit + Soziales (1) - Vertreter des Magistrats der Stadt Bremerhaven (1) STAAT: 3 ----- - Evangelische Kirche Bremen (1) - Katholische Kirche Bremen (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Verein Zuflucht Ökumenische Ausländerarbeit (1; ab 12/07) NGO: 4 ----- § 4 (4) VO: <u>Im Einzelfall</u> Hinzuziehung von "Sachverständigen" - diese haben nur beratende Stimme während der Sitzung / kein Abstimmungsrecht</p>	<p>HFK-Mitglieder = 4 Abgeordnete der Fraktionen !! § 1 Hamburgisches Gesetz über die HFK: - jede im Eingabeausschuss der Bürgerschaft vertretene Fraktion benennt aus ihrer Mitte für die HFK ein ordentliches Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder. Die Benannten werden durch die Bürgerschaft gewählt und durch den Senat berufen BEWERTUNG: negativ: "HFK" = Eingabeausschuss / - ohne externe Fachkompetenz bzw. gesellschaftlicher Beteiligung -- PA als Teil der Legislative Empfehlung abweichend v. Gesetz -- nur wenige Mitglieder -- HFK-Antrag nur bei vorheriger Eingabe -- Einstimmigkeit !!</p>
<p>02. durch die entsendenden Institutionen</p>	<p>Wahl durch die Bürgerschaft / Berufung durch den Senat</p>
<p>03. keine Vorgaben</p>	<p>- auf Vorschlag mindestens eines Mitgliedes</p>
<p>04. § 4 VO - ausschließlich im Weg der Selbstbefassung durch Vorlage eines Mitglieds der HFK -- § 1 (4) GO - Ausländern oder bevollmächtigte Dritte, die sie sich direkt an die GS wenden, wird eine Mitgliederliste ausgehändigt</p>	<p>- Vorschlag nur zulässig, wenn in derselben Sache bereits ein Eingabeverfahren eingeleitet wurde (Begründung zu § 2 !!) - es sei denn, der Vorschlag kommt v. Innensenat selbst</p>
<p>05. <u>§ 5 VO - zwingende Ausschlussgründe</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. ABH des Landes nicht zuständig 3. AE kann in anderem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erlangt werden und Rechtsweg ist noch nicht ausgeschöpft 4. ausschließlich Gründe, die im Rahmen eines Asylverfahrens gewürdigt werden 5. Keine Änderung der Sach- und Rechtslage 6. Ausweisung nach §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr.1 o. 8 AufenthG oder Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG -- Prüfung erfolgt durch Vorsitzenden (Erlass 19.08.2010)</p>	<p><u>§ 2 HFKG - zwingende Ausschlussgründe</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. Hamburger ABH nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. AE kann anderweitig erreicht werden <u>§ 5 HFKG "in der Regel"</u> 5. Straftat von erheblichem Gewicht (hier insbesondere Ausweisungsgründe gem. §§ 53, 54 AufenthG)</p>
<p>06. GS beim Senator für Inneres (Vorprüfungsgremium; s. Pkt.05)</p>	<p>= Geschäftsstelle des Eingabeausschusses (?)</p>
<p>07. Erlass 19.08.10: - Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen; es sei denn, mit Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Beendigung des Aufenthalts wurde bereits begonnen. Vorbereitende Maßnahmen zählen nicht dazu.</p>	<p>VO ohne Angabe - es gilt de facto die sogenannte "Petitionsduldung"; d.h. Aussetzung der Abschiebung für alle an die Kommission überwiesenen Fälle</p>
<p>08. § 6 Abs.3 VO bzw. § 4 Abs.5 GO - 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder</p>	<p>§ 4 (1) HFKG - Beschlussfähig nur bei Anwesenheit aller Mitglieder - § 5 (1) HFKG - Zustimmung aller Mitglieder (einstimmig !)</p>
<p>09. VO ohne Angabe</p>	<p>Begründung zu § 5 HFKG: Entscheidung ist "nicht justizierbar"</p>
<p>10. § 6 (6) VO - der Innensenator</p>	<p>durch die Senatsverwaltung des Innern</p>
<p>11. - Tätigkeitsberichte ab 07.04.2006 bis 31.12.2009 online erhältlich - TB 2009 unter: http://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/T%E4tigkeitsbericht%202009%20_2_.pdf - (TB 2009) HFK geht von Ansteigen der Eingaben aus, wenn die Altfallregelung nicht mehr greift - Mit Art.1 Abs.15 des 3. Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts wurde die Befristung zum 31.12.2009 aufgehoben und verlängert bis 31.12.2014</p>	<p>- Statistiken vom 01.01.2006 bis 31.12.2009 - keine eigenen Tätigkeitsberichte; Zahlen werden veröffentlicht in den jeweiligen Jahresbilanzen des Einwohner-Zentralamtes Hamburg - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 25.05.09</p>

7. HESSEN	8. MECKLENBURG - VORPOMMERN
<p>01. - Innen- (2) / Sozial- (1) + Integrationsministerium (1) (insg. 4) - drei kommunale Spitzenverbände (je 1 = 3) - Zentrale Ausländerbehörde (1) STAAT: 8 - 2x CDU-; 1x SPD-; 1x B90/Grüne-; 1x FDP-Abgeordnete ABGeO: 5</p> <hr/> <p>- Evangelische und katholische Kirche (je 1 = 2) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (2); AG Ausländerbeiräte Hessen (1) - Amnesty International (1); Hessischer Flüchtlingsrat (1) - Beratungseinrichtungen: Frauenbüro (1) + Opfer v. Menschenhandel (1) - Landesärztekammer (1) NGO: 10</p>	<p>- Vertreter der kreisfreien Städte (1) - Vertreter der Landkreise (1) - Sozialministerium (1) - Leiter der Geschäftsstelle [als Vertreter des Innenministeriums] (1) STAAT: 4</p> <hr/> <p>- Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - Flüchtlingsorganisationen des Landes (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) NGO: 4</p> <p>§ 2 (2) VO - paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ("soll" - derzeit nicht realisiert)</p>
<p>02. § 2 (1) HFKG: durch IM auf Vorschlag der entsendenden Institutionen</p>	<p>auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch Innenministerium</p>
<p>03. Keine Angaben - § 7 (3) HFKG: Recht der HFK auf Anhörung externer Personen</p>	<p>§ 2 (3) VO - Sachverständiger mit psychiatrischer Qualifikation kann hinzugezogen werden</p>
<p>04. § 4 (1) HFKG - ausschließlich im Weg der Selbstbefassung</p>	<p>§ 4 (1) VO - nur von einem Mitglied der HFK § 4 (2) VO: jedoch Möglichkeit für Ausländer, sich direkt an die GS der HFK zu wenden</p>
<p>05. § 4 (1) HFKG + § 1 (2) Nr.1 + 2 GO 1. nur bei Zuständigkeit einer hessischen ABH 2. nur bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen § 6a (1) HFKG: zwingender Vorrang eines abgeschlossenen Petitionsverfahrens § 6a (2) HFKG: in der Regel bei vorsätzlichen Straftaten in den letzten 3 Jahren und Verurteilung zu Jugend-/Freiheitsstrafe oder Geldstrafe 180 TS § 8a - <u>Ausschluss der Anordnung</u>, wenn § 6a (2) HFKG erfüllt ist; oder Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert werden kann, es sei denn, leistungserbringende Behörde stimmt zu oder Verpflichtungserklärung liegt vor. § 1 (2) Nr. 3-13 GO: 3. Ziel in anderem ausländerrechtl. Verfahren erreichbar; 4. paralleles behödl. o. gerichtl. Verfahren zwecks Aufenthaltsstatus; 5. Paralleles Petitionsverfahren in gleicher Sache; 6. Erteilung Aufenthaltstitel wird nicht angestrebt; 7. Sachverhalt ausschließlich durch BAMF zu prüfen; 8. Versagung Aufenthaltstitel gem. § 5 (4) AufenthG; 9. Vollzug der Abschiebung bereits begonnen; 10./11. Kein Einverständnis oder keine Vollmacht des Ausländers; 12. Keinerlei Gesichtspunkte hinsichtl. dringender humanitärer/persönlicher Gründe ; 13. Keine nachträgliche Änderung des Sach-/Rechtslage bei bereits vorheriger Befassung der HFK</p>	<p>§ 5 VO - 1.-5. zwingend ! 1. nicht in der BRD aufhaltend / ABH des Landes sind nicht zuständig 2. Aufenthaltsort unbekannt; zur Fahndung ausgeschrieben 3. AE kann in anderem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erlangt werden 4. Rückführungstermin bei länger bestehender Ausreisepflicht steht bereits fest 5. keine nachträgliche wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage</p> <p>§ 7 (2) VO 6.-11.: "in der Regel": 6. Aufenthaltsverbot oder illegaler Aufenthalt ; 7. Versagungsgrund nach § 5 (4) AufenthG 8. Ausweisung / Abschiebeandrohung § 58a AufenthG; 9. lediglich durch BAMF zu prüfende Gründe; 10. Straftaten von erheblichem Gewicht; §§53,54 AufenthG 11. wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflicht, Täuschung etc.</p>
<p>06. § 3 HFKG / § 4 GO: GS beim IM / ebenso VorprüfungsA (1x GS, 2x NGO-Mitglieder der HFK) - kein einheitliches Votum des VorP = Vorlage an die HFK</p>	<p>GS beim Innenministerium (zugleich Vorprüfungsgremium)</p>
<p>07. § 6 HFKG – GS ersucht, soweit erforderlich, ABH bis abschließendem Votum von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen – Erlass des HMdI vom 14.11.2008 – Aussetzung wenn nach Vorprüfung feststeht, dass Behandlung erfolgen wird</p>	<p>§ 3 (2) VO - keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für die Dauer des Härtefallverfahrens § 2 (2) GO - sofern keine Ausschlussgründe vorliegen, fordert die Geschäftsstelle die ABH unverzüglich auf, für die Dauer des Verfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen</p>
<p>08. § 7 (1) HFKG / § 7 (2) GO - 2/3-Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder</p>	<p>§ 7 (1) VO - Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern / § 7 (2) GO: qualifizierte Mehrheit</p>
<p>09. § 9 HFKG: Beschlüsse der HFK unterliegen keiner gerichtlichen Nachprüfung</p>	<p>§ 4 (5) VO: kein förmlicher Rechtsbehelf</p>
<p>10. §§ 7 (4), 8 (2) HFKG: durch das Innenministerium; bei geplanter Ablehnung ist die HFK vorab zu informieren - § 9(2) GO- GS unterrichtet HFK bei geplanter Ablehnung; - siehe Pkt.05 - § 8a HFKG Ausschluss der Anordnung !!</p>	<p>§ 8 VO - durch das Ministerium des Innern</p>
<p>11. Statistik vom 21.04.2006 bis 18.12.2009 (TB für 2006; Zahlen 2008 enthalten in Antwort der LandesReg; DrS.: 18/808) -- TB 2009 erhältlich unter: http://www.hmdi.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/HMdl_Internet/med/782/7825f34d-cbd9-521f-012f-31e2389e4818,22222222-2222-2222-2222-222222222222 - keine Befristung im HFKG vom 14.12.2009</p>	<p>- Tätigkeitsberichte ab 01.01.2005 bis 31.12.2009 online erhältlich TB 2009 unter: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/Themen/Asyl_und_Fluechtling_e/Haertefallkommission/index.jsp - keine Information zur Aufhebung der Befristung</p>

9. NIEDERSACHSEN	10. NORDRHEIN - WESTFALEN
<p>01. - Vorsitzendes Mitglied (Innenministerium; ohne Stimmrecht) - Innenministerium (1) - Vertreter des Landkreistages (1) - Vertreter des Städtetages (1) STAAT: 3 ----- - Evangelische + Katholische Kirche (je 1 = 2) - Liga Freie Wohlfahrtsverbände - DRK (1) - *Unternehmerverbände (1) - *Gewerkschaftsverbände (1) NGO: 5 ----- Mitwirkung Flüchtlings-NGO nur in Stellvertreter-Funktion - § 7 (1): keine Anhörungen</p>	<p>- LeiterIn der Geschäftsstelle = Vorsitzende/r (mit Stimmrecht - 1) - Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (1) - Ausländerbehörde (1) STAAT: 3 ----- - Römisch-katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Flüchtlingsrat NRW (1) - Pro Asyl (1) - Ärzteschaft (1) NGO: 6</p>
<p>02. auf Vorschlag der entsendenden Institutionen; *durch IM-Nds !!</p>	<p>auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch den Innenminister</p>
<p>03. § 2 (4) NHärteKVO - außer vorsitzendem Mitglied alle ehrenamtlich tätig</p>	<p>§ 2 (2) HFKVO - sollen Erfahrungen in Ausländer- und Flüchtlingsarbeit haben</p>
<p>04. § 4 (1) - im Wege einer schriftlichen Eingabe durch ein HFK-Mitglied oder des/der betroffenen Ausländers/In § 5 (1) vorsitzendes Mitglied entscheidet über Vorliegen der Voraussetzungen zur Befassung</p>	<p>Befassung erfolgt in der HFK grundsätzlich auf schriftlichen Antrag an die GS, einzureichen auch durch betroffene Personen / ABH können der GS Einzelfälle vorlegen (Pkt.2 GO) / - §§ 3 (2) / 4 (2) HFKVO: GS holt vorher Stellungnahme + fachrechtliches Votum der AB ein</p>
<p>05. § 5 (1) 1-8 NHärteKVO zwingend: 1. nicht in BRD aufhaltend, Aufenthalt unbekannt - 2. ABH des Landes nicht zuständig - 3. Person nicht vollziehbar ausreisepflichtig - 4. Termin für Abschiebung steht bereits fest - 5. in 3 Jahren vor Eingabe Geldstrafe 90 Tagessätze oder Haftstrafe 3 Monate - 6. Petition anhängig - 7. Landtag oder HFK nach 01.01.05 abschließend entschieden und keine Änderung der Sach- oder Rechtslage - 8. ausschließlich durch BAMF zu prüfende Gründe § 6 (1) 1-4, (3) NHärteKVO "in der Regel" 1. Ausweisung nach §§ 53, 54, 55 (2) Nr.8 AufenthG oder Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG - 2. Verstoß gegen Mitwirkungspflichten - 3. Täuschung über aufenthaltsrechtliche Umstände - 4. Bezug von Sozialleistungen - Abs.3: ausschließlich durch BAMF zu prüfende Gründe § 6 Abs.1 S.2 NHärteKVO: "Haftung Familienmitglieder" - Ausschluss bei einem Familienmitglied nach § 5 (1) S.2 oder § 6 Nr.1-3 wirkt in der Regel gegen andere Familienmitglieder !!</p>	<p>§ 5 Abs.1 HFKVO (1.-7.: zwingend) § 5 Abs.2 HFKVO (8.-13. "soll") 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. ABH NRW nicht zuständig / 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig / 4. keinen ordnungsgemäßen Wohnsitz in NRW / 5. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG / 6. Versagungsgrund nach § 5 (4) AufenthG / 7. Ausweisung gem. § 53 AufenthG / 8. Aufenthalt entgegen § 11 AufenthG 9. AE kann noch anderweitig erreicht werden 10. zur Fahndung ausgeschrieben 11. Straftaten von erheblichem Gewicht 12. Ausweisung gem. § 54 AufenthG 13. Termin für Rückführung steht fest</p>
<p>06. GS beim Innenministerium (KEIN Vorprüfungsausschuss)</p>	<p>GS beim Innenministerium (ebenso der von GS unabhängige Vorprüfungsausschuss)</p>
<p>07. § 5 (2) NHärteKVO - Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bis zur Entscheidung</p>	<p>VO ohne Angabe; Pkt.4 IM-Hinweise vom 20.01.2005: keine aufschiebende Wirkung ("Empfehlung an ABH, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, im Regelfall für nicht mehr als 8 Wochen");</p>
<p>08. § 7 (2,3) - 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (beschlussfähig bei mind. 5 Mitgliedern) Auch nach VO-Änderung werden bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder weiterer 6-Ja-Stimmen (faktische ¾ Mehrheit) für ein Härtefallersuchen benötigt</p>	<p>§ 6(3) HFKVO - einfache Stimmenmehrheit anwesender HFK-Mitglieder</p>
<p>09. VO ohne Angabe - Begründung VO: "kein Verwaltungsakt"</p>	<p>§ 1 (2) HFKVO + Pkt.4 GO - begründet keine eigenen Rechte, kein Rechtsbehelf</p>
<p>10. VO ohne Angabe</p>	<p>§ 7 (1) HFKVO - Übertragung auf die Ausländerbehörden !!</p>
<p>11. - Tätigkeitsberichte ab 2007 bis 31.12.2009 online erhältlich - TB 2009 unter: http://www.mi.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=14974&article_id=63033&psmand=33 - (TB 2009) Konsens der HFK bzgl. positiver Ersuchen bei Fällen, welche allein knapp an den Stichtagen der Bleiberechtsregelung gescheitert waren - Anstieg Eingaben in 2009 = Syrien, Kosovo (Rückübernahmeabkommen Syrien, Beginn Rückführungen in den Kosovo) - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 09.12.09</p>	<p>- Statistiken ab 01.01.2005 bis 31.12.2009 - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Befristung zum 31.12.2009 aufgehoben und bis 31.12.2014 verlängert (Hinweis: in NRW ist das gesamte Landesrecht grundsätzlich auf 5 Jahre befristet)</p>

<u>1 1 . R H E I N L A N D - P F A L Z</u>	<u>1 2 . S A A R L A N D</u>
<p>01. - StaatssekretärIn Innenministerium / - Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familien und Frauen) (beide ohne Stimmrecht) - VertreterIn aus dem für Ausländerrecht zuständigen Referat des InnMin (1) - Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz (1) - Städtetag + Landkreistag Rheinland-Pfalz (2)* STAAAT: 4 - Evangelische Kirche - Katholische Kirche (2)* - Liga freier Wohlfahrtsverbände (1)* - AI-Landesbeauftragter für Asylfragen (1)* NGO: 4 * (§ 2 Abs.6 GO: Sitzungspauschale 25.-€ / Fahrkostenerstattung)</p>	<p>- v. Landtag bestelltes Mitglied als Vorsitzende/r (1) - Landkreistag des Saarlandes (1) - Städte- und Gemeindetages des Saarlandes (1) STAAAT: 3 - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (2) - Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - AG der Ausländerbeiräte (1) NGO: 5</p>
02. auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Berufung durch Innenminister	auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Berufung durch Innenminister
03. § 2 (4) HFKVO - Kenntnisse des Aufenthalts- / Asylrechts oder Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung	keine Angaben
04. § 3 (1) HFKVO - nur von einem Mitglied der HFK -- § 4 Abs.1 GO: formlose Eingaben Dritter sind zu prüfen - das betr. Mitglied ist hier frei in seiner Entscheidung	- nur auf Vorlage durch mindestens einem Mitglied der HFK - §2 Nr.2 GO der HFK: Betroffenen werden Gründe der Nichtbefassung mitgeteilt
05. § 3 (2) + § 4 HFKVO (1.-6. zwingend; 7.-11. "in der Regel") 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. AB Rhl./Pf. nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. lediglich Gründe, die durch das BAMF zu prüfen sind !! 5. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder Ausweisung nach § 53 AufenthG 6. keine Änderung von Sach- / Rechtslage 7. Straftaten von erheblichem Gewicht 8. Vorliegen von Ausreisehindernissen selbst verschuldet 9. Einreise unmittelbar vor HFK-Antrag illegal, visumsfrei o. mit Besuchsvisum 10. Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG 11. Regelausweisung gem. § 54 AufenthG	§ 5 HFKVO "zwingend" 1. ABH Saarland sind nicht zuständig 2. nicht im Besitz einer gültigen Duldung gem. 60a AufenthG 3. ausschließlich zielstaatsbezogene Gründe 4. Ausweisung gem. §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1, 8a oder 8b AufenthG 5. keine Änderung der Sach- oder Rechtslage 6. Antrag nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG möglich
06. GS beim Innenministerium (§1 Abs.2 GO: GS zugleich Vorprüfungsgremium)	GS beim Innenministerium (§ 2 GO: GS zugleich Vorprüfungsgremium)
07. § 3 (1) S.4 HFKVO - Antrag hat keine aufschiebende Wirkung ABER: Bitten des IM, keine Abschiebungen vorzunehmen, wird Folge geleistet !	keine Angaben in der VO - lt. Merkblatt der GS: Eingabe ist kein Rechtsbehelf, daher keine aufschiebende Wirkung, daher keine Aussetzung d. Abschiebung
08. § 5 (1) HFKVO - 2/3-Mehrheit der <u>anwesenden</u> HFK-Mitglieder (schriftliches Beschlussverfahren: 2/3 <u>aller</u> Mitglieder !)	§ 6 (2) HFKVO - durch ¾-Mehrheit / bei Bezug von Sozialhilfe muss Stadt- o. Landkreistag zustimmen !!
09. § 3 (1) S.4 HFKVO - Antrag kein förmlicher Rechtsbehelf	VO ohne Angabe - lt. Merkblatt GS: "nicht justiziabel"
10. durch das Ministerium des Innern	VO ohne Angabe
11. - Statistiken ab 01.01.2006 bis 31.12.2009 - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - keine Information zur Aufhebung der Befristung	- ausführliche Tätigkeitsberichte mit Entscheidungskriterien bzw. Fallbeispielen ab 2005 bis 31.12.2009 - TB 2009 unter: http://www.haertefallkommission.saarland.de/13676.htm - keine Information zur Aufhebung der Befristung

1 3 . S A C H S E N	1 4 . S A C H S E N - A N H A L T
<p>01. - Staatsministerium des Innern (1) - Staatsministerium für Soziales (1) - Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V. (1) - Sächsischer Landkreistag e.V. (1) STAAT: 4 - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (1) - Bistum Dresden-Meißen (1) - Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (1) - Liga der Freien Wohlfahrtspflege - vertreten durch Diakonie (1) NGO: 4 Ausländerbeauftragte für die Dauer seiner Amtszeit, sofern Einverständnis gegenüber IM</p>	<p>Vorschlagsberechtigt für je 1 Mitglied und 1 StellvertreterIn sind: - Landkreistag Sachsen-Anhalt (1) - Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (1) - Ministerium für Gesundheit und Soziales (1) - Ministerium des Innern (1) STAAT: 4 - LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. (1) - Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt (1) - Katholische Kirche Sachsen-Anhalt(1) - Evangelischen Kirchen Sachsen-Anhalt (1) NGO: 4</p>
<p>02. Auf Vorschlag o.g. Institutionen - Berufung durch den Innenminister</p>	<p>auf Vorschlag der entsendenden Institutionen - Berufung durch den Innenminister</p>
<p>03. Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung</p>	<p>es "sollen" Kenntnisse über Aufenthalts- + Asylrecht; oder Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung vorhanden sein</p>
<p>04. - ausschließlich durch ein Mitglied der HFK</p>	<p>- ausschließlich durch ein (stellvertretendes) Mitglied der HFK</p>
<p>05. § 3 (1), (3) HFKVO - zwingend (1.-7.) / § 3 (2) HFKVO - "in der Regel" (8.-10.) 1. ABH Sachsen nicht zuständig -- 2. nur Gründe, die bereits in einem Gerichts- oder Petitionsverfahren überprüft wurden -- 3. hinsichtlich Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig -- 4. erneuter Antrag obwohl keine günstigere Änderung der Sach- oder Rechtslage -- 5. lt. BZR in den letzten 5 Jahren vorsätzliche Straftaten [abschließend aufzählender 14-Punkte-Katalog, u.a. gegen Verfassung, Gefährdung der Demokratie, schwerer Landfriedensbruch, Bildung krimineller o. terroristischer Vereinigung, gegen sexuelle Selbstbestimmung, Mord, Menschenhandel etc.] -- 6. Ausweisungsgrund § 54 Nr.5, 5a o. 6 AufenthG, bereits danach ausgewiesen o. Abschiebungsandrohung ergangen -- 7. § 3 (3) HFKVO - lediglich durch BAMF zu prüfende Gründe 8. lt. BZR in letzten 5 Jahren vorsätzliche Straftat mit Jugend- o. Freiheitsstrafe mind. 6 Monate o. Geldstrafe mind. 180 TS -- 9. anhängiges Petitionsverfahren -- 10. in absehbarer Zeit nicht in der Lage, Lebensunterhalt zu sichern [es sei denn, Einverständniserklärung der öffentlichen Träger oder Verpflichtungserklärung liegt vor] -- § 4 Abs.1 S.3 HFKVO - Einverständniserklärung des Ausländers muss vorliegen</p>	<p><u>§ 6 HFKVO</u> 1. in den letzten 3 Jahren Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe (mind. 6 Monate oder 180 Tagessätze) 2. Ausweisung gem. §§ 53, 54 AufenthG o. Versagung des Aufenthaltstitels gem. § 5 (4) AufenthG 3. wiederholt oder gröblich gegen Mitwirkungspflichten verstoßen hat o. verstößt / o. beharrlich über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht hat (insb. bei Passbeschaffung lt. Merkblatt des IM) 4. zur Fahndung ausgeschrieben ("z.B. wegen Untertauchens"; lt. Merkblatt des IM)</p>
<p>06. VO ohne Angabe; lt. § 5 GO der HFK: GS beim Innenministerium; § 4 Abs.2 S. 1 HFKVO: Vorprüfung durch HFK-Vorsitzenden</p>	<p>Weisungsunabhängige Geschäftsstelle Im Innenministerium. Sie bereitet die Sitzungen der Kommission vor. Eine Vorprüfung der Anträge erfolgt nicht.</p>
<p>07. VO ohne Angabe; lt. § 6 (4) GO der HFK: das IM bittet die ABH, die Abschiebung bis Beendigung des Verfahrens auszusetzen § 7 Nr.4 HFKVO: Beendigung auch nach 3 Monaten HFK-Verfahren ohne Entscheidung; es sei denn Vorliegen wichtiger Gründe und 2/3-Mehrheits-Entscheidung, dann 2 Mon. Verlängerung</p>	<p>Das Innenministerium ordnet die Aussetzung der Abschiebung dann an, wenn keine Ausschlussgründe nach § 6 HFK-VO vorliegen</p>
<p>08. § 4 Abs.4 HFKVO: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische ¾-Mehrheit) - beschlussfähig > 50%</p>	<p>§ 5 Abs.2 HFKVO: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische ¾-Mehrheit)</p>
<p>09. VO ohne Angabe</p>	<p>VO ohne Angabe - Begründung zu § 4: "nicht justiziabel"</p>
<p>10. § 2, § 4 Abs.6 HFKVO: durch das Innenministerium (mit schriftlicher Begründung an HFK)</p>	<p>VO ohne Angabe</p>
<p>11. - Statistiken ab 2005 bis 31.12.2009 - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 11.12.09</p>	<p>- Tätigkeitsberichte ab 2005 bis 31.12.2009 - TB 2009 unter: http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=16010 - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 21.04.09</p>

<p style="text-align: center;"><u>15. SCHLESWIG-HOLSTEIN</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>16. THÜRINGEN</u></p>
<p>01. - Vorsitz Mitglied des Ministeriums Justiz, Gleichstellung und Integration (einer der zwei HFK-benannten Mitglieder) - Arbeitsgemeinschaft kommunaler Landesverbände (2) - Ministerium Justiz, Gleichstellung und Integration (2) STAAT: 4 - Katholisches Erzbistum Hamburg (1) - Nordelbische Evangelisch Lutherische Kirche. (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände - Deutsches Rotes Kreuz (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände - Arbeiterwohlfahrt (1) - Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein / Amnesty International (1 - alternierende Stellvertretung) - Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (1) NGO: 6</p>	<p>- Staatssekretär für Ausländerrecht zuständige Ministerium (Vorsitz ohne Stimmrecht) - Vorsitzender des Petitionsausschusses (1) - Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes (1) - Vertreter des Landkreistages (1) - Ausländerbeauftragter des MfSFG (1) STAAT: 4 - Katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Landesärztekammer (1) [langjähriges ai-Einzelmitglied] NGO: 4</p>
<p>02. auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch das Innenministerium</p>	<p>auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch für Ausländerrecht zuständigem Ministerium</p>
<p>03. Mitarbeit von Personen mit Migrationshintergrund angestrebt</p>	<p>VO ohne Angabe</p>
<p>04. - sowohl durch Anrufung von AusländerInnen als auch durch bevollmächtigte Dritte !!</p>	<p>- nur durch mind. einem Mitglied der HFK</p>
<p>05. § 13 HFKVO "zwingend" -- 1. ABH Schleswig -Holstein nicht zuständig -- 2. wenn Ziel in anderem aufenthaltsrechtlichen oder Asylverfahren erreicht werden kann oder konnte (insb. bei ausschließlich Angabe von zielstaatsbezogenen Gründen) § 16 (3) HFKVO "in der Regel" 3. Straftat von erheblichem Gewicht gem. §§ 53, 54 AufenthG Pkt.3 der GO "in der Regel": 4. Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel; 5. Tatbestand §§ 53, 54, 58a AufenthG erfüllt; 6. nicht nur kurzfristiger (> 3 Mon.) unrechtmäßiger Aufenthalt; 7. Anrufung der HFK "offensichtlich missbräuchlich"; 8. Verfahren, Ausreise "offensichtlich missbräuchlich" verzögert</p>	<p>§ 5 Abs.1 HFKVO "zwingend" 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. ABH Thüringen sind nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. ausschließlich zielstaatsbezogene Gründe (!!) 5. Ausweisung gem. §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr.1 o. 8 AufenthG 6. zur Fahndung ausgeschrieben 7. keine Änderung der Sach- und Rechtslage</p>
<p>06. GS beim IM (eigenständiger Vorprüfungsausschuss - 2 von HFK gewählte Personen)</p>	<p>GS beim für Ausländerrecht zuständigen Ministerium (= Vorprüfungsausschuss)</p>
<p>07. VO ohne Angabe / GS kann ABH informieren und bittet im Regelfall um Aussetzung der Abschiebung / ABH ist nicht an Weisung diesbezüglich gebunden</p>	<p>VO ohne Angabe - offenbar keine Aussetzung vorgesehen !!</p>
<p>08. § 15 Abs.1 HFKVO mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder</p>	<p>§ 6 Abs.3 HFKVO: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische ¾-Mehrheit)</p>
<p>09. Anrufung selbst ist kein Rechtsbehelf</p>	<p>VO ohne Angabe</p>
<p>10. durch Innenminister</p>	<p>durch für Ausländerrecht zuständigen Minister</p>
<p>11. - Tätigkeitsberichte ab 01.01.2005 bis 31.12.2009 - alle TB unter: http://www.frsh.de/behoe/hfk.html; - TB 2009 unter: http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/923558/publicationFile/taetigkeitsberichtHaertefallkommission2009.pdf - Verfahrensgrundsätze enthalten Schilderung von Kriterien, welche zu einem positiven Ersuchen führen können - ab 01.01.2010: Zuständigkeit verlagert in Justiz-, Integrationsministerium (Mitglieder aus fachspezifischen Abteilungen wie z.B. "Gleichstellung v. Frauen u. Männern, Migrationsangelegenheiten, Asylrecht; Abbau häuslicher Gewalt; - keine Information zur Aufhebung der Befristung</p>	<p>- Statistiken 2005 bis 31.12.2009; - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Statistiken zum Teil online erhältlich unter http://www.thueringen.de/de/tim/aktuell/presse/30357/uindex.html - keine Information zur Aufhebung der Befristung</p>

④ TÄTIGKEITSBERICHTE (TB) DER EINZELNEN HFK - ÜBERBLICK STATISTIKEN BIS 31.12.2009
 Abk. "kA" = keine Angaben / (Personenzahl) bei kumulierten Werten

1. BADEN-WÜRTTEMBERG

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 62,70 %;
 IM erläutert HFK Nichtstattgabe

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	1.269	116	113	97	1.595 (5.480)
Beratungen	721	131	75	73	1.000 (3.450)
Ersuchen	288	51	33	43	415 (1.314)
nicht abschließend entschieden	0	1	0	3	4 (kA)
Stattgaben	263	44	30	40	377 (1.188)
Nichtstattgaben	25	6	3	0	34 (119)

3. BERLIN

Nichtstattgaben durch IM: höchste Ablehnungsquote des IM (36,91 % aller Ersuchen);
 Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: keine Angabe

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	kA	kA	kA	kA	kA (kA)
Beratungen	833	221	210	245	1.509 (3.656)
anderweitige Erledigung	200	44	44	30	318 (688)
Ersuchen	564	154	140	196	1.054 (2.705)
Stattgaben	344	92	96	133	665 (1.786)
Nichtstattgaben	220	62	44	63	389 (919)

5. BREMEN

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 72,73 %

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	10	8	0	4	22 (59)
Beratungen	5	6	1	4	16 (35)
abschließend beraten	4	5	1	3	13 (31)
Ersuchen	4	5	1	3	13 (31)
Stattgaben - 100% (!)	4	5	1	3	13 (31)
Nichtstattgaben	0	0	0	0	0 (0)

7. HESSEN^{*)}

^{*)} ACHTUNG: Zahlen 2009 nur bis 18.12.09 - siehe Anmerkung auf S.14 !
 Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 54,87 %

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	129	85	36	89	339 (kA)
Beratungen	63	29	20	74	186 (kA)
Ersuchen	36	16	12	51	115 (kA)
Stattgaben	32	15	11	37	95 (kA)
Nichtstattgaben	4	1	1	1	7 (kA)

2. BAYERN

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 37,45 %

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	in	71	98	132	301 (684)
Beratungen	2007	21	36	56	113 (268)
Ersuchen	ent-	19	32	51	102 (253)
Stattgaben - 100% (!)	halten	19	32	51	102 (253)
Nichtstattgaben		0	0	0	0 (0)

4. BRANDENBURG

- Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 77,46 %; Innenminister erläutert der HFK eine Nichtstattgabe

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	73	23	28	18	142 (342)
Beratungen	55	17	20	18	110 (kA)
abschließend beraten	47	17	17	7	88 (kA)
Ersuchen	38	11	15	6	70 (183)
Stattgaben	32	11	15	6	64 (164)
Nichtstattgaben	4	1	0	0	5 (15)

6. HAMBURG

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: keine Angaben

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	kA	kA	kA	kA	kA (kA)
Beratungen	75	32	30	23	160 (405)
Ersuchen	48	4	16	11	79 (202)
Stattgaben - 100% (!)	48	4	16	11	79 (202)
Nichtstattgaben	0	0	0	0	0 (0)

8. MECKLENBURG-VORPOMMERN

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 41,59%; Nichtstattgaben durch IM:
 zweithöchste Ablehnungsquote des IM (30,77 % aller Ersuchen)

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	77	6	15	15	113 (kA)
Abschließ. Beratungen	17	11	10	8	46 (kA)
Ersuchen	9	8	6	3	26 (77)
Stattgaben	7	4	5	2	18 (51)
Nichtstattgaben	2	4	1	1	8 (26)

9. NIEDERSACHSEN

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen (abzgl. anderweitiger Erledigung insg. 180 Fälle) kumuliert: 51,64 %

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	erst ab	117	42	143	302 (kA)
Beratungen	Aug.2006	12	19	32	63 (kA)
Ersuchen	TB	6	12	27	45 (kA)
Stattgaben	06/07	5	9	15	29 (kA)
noch nicht entschieden		--	--	12	12 (kA)
Nichtstattgaben		1	3	0	4 (kA)

10. NORDRHEIN-WESTFALEN

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen (abzgl. anderweitiger Erledigung ings. 428 Fälle) kumuliert: 90,57 %

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	1.756	305	250	345	2.656 (kA)
Beratungen	1.272	303	164	279	2.018 (kA)
Ersuchen	240	46	67	106	459 (kA)
keine abschließ. Entscheidung	115	-86	1	46	76 (kA)
Stattgaben - - ca. 96% (!!)	109	132	66	60	367 (kA)
Nichtstattgaben	16	0	0	0	16 (kA)

11. RHEINLAND-PFALZ

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 95,65 %

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	116	24	10	11	161 (565)
Beratungen	111	21	11	11	154 (548)
Ersuchen	39	6	3	6	54 (194)
Stattgaben - 100 % (!!)	39	6	3	6	54 (194)
Nichtstattgaben	0	0	0	0	0 (0)

12. SAARLAND

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 62,44 %

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	173	17	13	18	221 (727)
Beratungen	101	14	16	7	138 (449)
Ersuchen	71	13	12	3	99 (329)
Stattgaben	59	12	8	1	80 (263)
lnicht abschließ. entschieden	0	0	2	1	3 (10)
Nichtstattgaben	11	1	2	1	15 (51)

13. SACHSEN

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: keine Angaben

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	55	kA	kA	kA	kA (kA)
Beratungen	43	11	16	20	90 (256)
Ersuchen	28	9	12	15	64 (194)
Stattgaben	21	9	9	7	46 (153)
Nichtstattgaben	4	0	3	11	18 (41)

14. SACHSEN-ANHALT

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 91,74 %

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	60	26	12	11	109 (387)
Beratungen	49	25	18	8	100 (kA)
Ersuchen	17	6	8	4	35 (kA)
Stattgaben - ca. 97 % (!!)	16	6	8	4	34 (142)
Nichtstattgaben	1	0	0	0	1 (kA)

15. SCHLESWIG-HOLSTEIN

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 56,58 %

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	300	63	45	48	456 (1.053)
Beratungen	185	23	24	26	258 (628)
Ersuchen	95	10	7	9	121 (269)
Stattgaben	84	8	7	9	108 (236)
nicht abschließend entschieden	2	0	0	0	2 (8)
Nichtstattgaben	9	2	0	0	11 (25)

16. THÜRINGEN

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 90,99 %

Fälle (Personen)	05/06	2007	2008	2009	kumuliert
Eingänge	139	33	29	29	230 (806)
Beratungen	111	32	23	26	192 (675)
Ersuchen	71	19	12	18	120 (kA)
Stattgaben	56	17	10	17	100 (352)
Nichtstattgaben	14	2	2	1	19 (kA)

⑤ DIFFERENZIERTE GESAMTSTATISTIKEN 2005 - 2009

Ab Beginn der einzelnen HFK
2005 bzw. 2006 - 31.12.2009

Ersuchen / Beraten = Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen
Stattgaben / Ersuchen = Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen

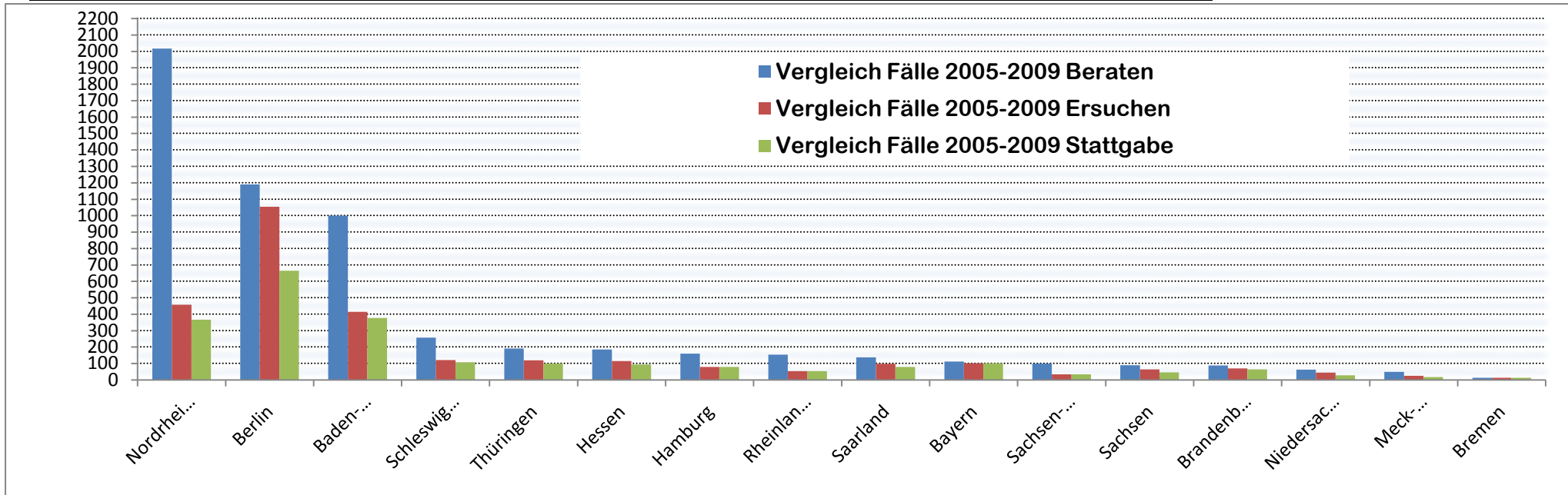
1) Fälle in % Bundesländer	2005/2006		2007		2008		2009		Kumuliert	
	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen
Baden-Württemberg	39,94%	91,32%	38,93%	88,00%	44,00%	90,91%	58,90%	100,00%	41,50%	91,73%
Bayern	0,00%	0,00%	90,48%	100,00%	88,89%	100,00%	91,07%	100,00%	90,27%	100,00%
Berlin	89,10%	60,99%	87,01%	59,74%	84,34%	68,57%	91,16%	67,86%	88,50%	63,09%
Brandenburg	80,85%	84,21%	64,71%	100,00%	88,24%	100,00%	85,71%	100,00%	79,55%	91,43%
Bremen	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Hamburg	64,00%	100,00%	12,50%	100,00%	53,33%	100,00%	47,83%	100,00%	49,38%	100,00%
Hessen *)	57,14%	88,89%	55,17%	93,75%	60,00%	91,67%	68,92%	97,37%	61,83%	93,14%
Mecklenburg-Vorp	52,94%	77,78%	72,73%	50,00%	60,00%	83,33%	33,50%	66,67%	56,52%	69,23%
Niedersachsen	0,00%	0,00%	50,00%	83,33%	63,16%	75,00%	84,38%	100,00%	71,43%	87,88%
Nordrhein-Westfalen	18,87%	87,20%	15,18%	100,00%	40,85%	100,00%	37,99%	100,00%	22,75%	95,82%
Rheinland-Pfalz	35,14%	100,00%	28,57%	100,00%	27,27%	100,00%	75,00%	100,00%	35,76%	100,00%
Saarland	70,30%	83,10%	92,86%	92,31%	75,00%	80,00%	42,86%	50,00%	71,74%	83,33%
Sachsen	65,12%	75,00%	81,82%	100,00%	75,00%	75,00%	75,00%	46,67%	71,11%	71,88%
Sachsen-Anhalt	34,69%	94,12%	24,00%	100,00%	44,44%	100,00%	50,00%	100,00%	35,00%	97,14%
Schleswig-Holstein	51,35%	90,32%	43,48%	80,00%	29,17%	100,00%	34,62%	100,00%	46,90%	90,76%
Thüringen	63,96%	78,87%	82,61%	89,47%	63,16%	83,33%	90,00%	94,44%	69,36%	83,33%
									61,98%	88,67%

*) Per Gesetz zum 30.09.2008 wurde die bisherige Zusammensetzung der HFK Hessen (19 Landtagsabgeordnete) sowie das Verfahren geändert; in der Zeit bis Ende 2009 waren keine Abgeordnete mehr vertreten, jedoch insgesamt 10 Vertreter von NGO plus 7 staatlich/kommunale Vertreter. Zum 14.12. 2009 wurde u.a. die Zusammensetzung erneut geändert (u.a. Hinzunahme von 5 LT-Abgeordneten). Die vorliegenden Zahlen stellen die Arbeit der vorangegangenen HFK mit Stichtag 18.12.2009 dar.

2. Fälle in %

2a. nach Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen			2b. nach Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen		
	2005 - 2009			2005 - 2009	
	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen		Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen
Bremen	100,00%	100,00%	Bayern	90,27%	100,00%
Bayern	90,27%	100,00%	Bremen	100,00%	100,00%
Berlin	88,50%	63,09%	Hamburg	49,38%	100,00%
Brandenburg	79,55%	91,43%	Rheinland-Pfalz	35,76%	100,00%
Saarland	71,74%	83,33%	Sachsen-Anhalt	35,00%	97,14%
Niedersachsen	71,43%	87,88%	Nordrhein-Westfalen	22,75%	95,82%
Sachsen	71,11%	71,88%	Hessen	61,83%	93,14%
Thüringen	69,36%	83,33%	Baden-Württemberg	41,50%	91,73%
Hessen	61,83%	93,14%	Brandenburg	79,55%	91,43%
Meck-Pomm	56,52%	69,23%	Schleswig-Holstein	46,90%	90,76%
Hamburg	49,38%	100,00%	Niedersachsen	71,43%	87,88%
Schleswig-Holstein	46,90%	90,76%	Saarland	71,74%	83,33%
Baden-Württemberg	41,50%	91,73%	Thüringen	69,36%	83,33%
Rheinland-Pfalz	35,76%	100,00%	Sachsen	71,11%	71,88%
Sachsen-Anhalt	35,00%	97,14%	Meck-Pomm	56,52%	69,23%
Nordrhein-Westfalen	22,75%	95,82%	Berlin	88,50%	63,09%
Bundesdurchschnitt	61,98%	88,67%	Bundesdurchschnitt	61,98%	88,67%

3. GESAMTSTATISTIK - IN % FÄLLE GEGENÜBER PERSONEN - (KA = KEINE VOLLSTÄNDIGEN ANGABEN ÜBER PERSONENZAHL)



	Fälle (Zahl) 2005 - 2009			Personen (Zahl) 2005 - 2009			Ersuchen/Beraten in %		Stattgabe/Ersuchen in %	
	Beraten	Ersuchen	Stattgabe	Beraten	Ersuchen	Stattgabe	Fälle	Personen	Fälle	Personen
Baden-Württemberg	1.000	415	377	3.450	1.314	1.188	41,50%	38,09%	91,73%	90,41%
Bayern	113	102	102	KA	253	253	90,27%		100,00%	100,00%
Berlin	1.191	1.054	665	2.968	2.705	1.786	88,50%	91,14%	63,09%	66,03%
Brandenburg	88	70	64	KA	183	164	79,55%		91,43%	89,62%
Bremen	13	13	13	31	31	31	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Hamburg	160	79	79	405	202	202	49,38%	49,88%	100,00%	100,00%
Hessen	186	115	95	KA	KA	KA	61,83%		93,14%	
Mecklenburg-Vorpommern	47	26	18	KA	77	51	56,52%		69,23%	66,23%
Niedersachsen	63	45	29	KA	KA	KA	71,43%		87,88%	
Nordrhein-Westfalen	2.018	459	367	KA	KA	KA	22,75%		95,82%	
Rheinland-Pfalz	154	54	54	548	194	194	35,76%	35,40%	100,00%	100,00%
Saarland	138	99	80	449	329	263	71,74%	73,27%	83,33%	79,94%
Sachsen	90	64	46	256	194	153	71,11%	75,78%	71,88%	78,87%
Sachsen-Anhalt	100	35	34	KA	KA	142	35,00%		97,14%	
Schleswig-Holstein	258	121	108	628	269	236	46,90%	42,83%	90,76%	87,73%
Thüringen	192	120	100	675	KA	352	69,36%		83,33%	
	5.811	2.871	2.231	9.410	5.751	5.015				

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Fälle	Person pro Fall	Personen	Anteil pro BundesL	Personen lt. BReg ²	Anteil pro BundesL	KSt-Sch 2009 ³	Quote KSt-Sch zu Anteil BL	Einwohner 31.03.09 ⁴	Anteil Härtefälle pro 1 Mio. EIW
Baden-Württemberg	377	3,15	1.188	18,34%	973	19,52%	12,83	142,89%	10.744.383	110,57
Bayern	102	2,48	253	3,91%	222	4,45%	15,01	26,01%	12.494.781	20,25
Berlin	665	2,69	1.786	27,57%	1.463	29,35%	4,95	556,52%	3.429.525	520,77
Brandenburg	64	2,56	164	2,53%	72	1,44%	3,15	80,29%	2.517.726	65,14
Bremen	13	2,38	31	0,48%	26	0,52%	0,94	51,07%	661.166	46,89
Hamburg	79	2,56	202	3,12%	158	3,17%	2,51	124,42%	1.775.333	113,78
Hessen ¹	95	2,98	283	4,37%	190	3,81%	7,35	59,43%	6.060.841	46,71
Mecklenburg-Vorp	18	2,83	51	0,79%	36	0,72%	2,11	37,30%	1.659.023	30,74
Niedersachsen ¹	29	2,98	86	1,33%	58	1,16%	9,34	14,29%	7.937.280	10,89
Nordrhein-Westfalen ¹	367	2,98	1.094	16,88%	922	18,50%	21,30	79,25%	17.904.653	61,09
Rheinland-Pfalz	54	3,59	194	2,99%	176	3,53%	4,80	62,33%	4.020.917	48,25
Saarland	80	3,29	263	4,06%	195	3,91%	1,24	326,29%	1.027.700	255,91
Sachsen	46	3,33	153	2,36%	101	2,03%	5,26	44,90%	4.183.404	36,57
Sachsen-Anhalt	34	4,18	142	2,19%	96	1,93%	3,00	72,98%	2.373.485	59,83
Schleswig-Holstein	108	2,19	236	3,64%	144	2,89%	3,33	109,55%	2.830.889	83,37
Thüringen	100	3,52	352	5,43%	152	3,05%	2,86	189,97%	2.261.236	155,67
2.231	2,98	6.478	100%	4.984	100%	100				

¹⁾ (zu Spalte 3 + 4) Hessen, Niedersachsen + NRW weisen in ihren Statistiken keine Personenzahlen hinsichtlich Stattgaben aus. Die angenommene Personenzahl in diesen drei Bundesländern resultiert aus der durchschnittlichen Hochrechnung der übrigen BL mit im Schnitt 2,98 Personen pro Fall. Nach dieser Hochrechnung hätten ca. 6.478 Personen insgesamt seit 2005 eine AE nach § 23a AufenthG erhalten, von denen Berlin, Baden-Württemberg und NRW alleine nach wie vor fast 2/3 aufgenommen haben.

²⁾ (zu Spalte 5) Laut Antwort der Bundesregierung vom 05.02.2010 (DrS 17/642) auf eine kleine Anfrage der LINKEN sollen zum 31.12.2009 insgesamt 4.984 Personen eine AE nach § 23a AufenthG besessen haben. Dies wäre erneut ein erheblicher Unterschied zu den laut von den HFK herausgegebenen Zahlen. Da diese Synopse jedoch nur eine Aufzählung der erteilten AE darstellt, jedoch keine Veränderungen durch Wegzug, nachträgliches Aberkennen der AE oder Umwandlung in eine NE, mag diese Differenz hierdurch erklärbar sein.

³⁾ (zu Spalte 7 + 8) Königssteiner Schlüssel - Quelle: <http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/koenigsteiner-schluessel-2009.pdf> - Bei einem Vergleich der anteiligen Aufnahme von Härtefällen (Spalte 4) mit diesem Schlüssel ergibt sich eine Über- bzw. Unteraufnahme gemäß Tabelle 8. Hiernach haben Berlin (gefolgt von Saarland, Thüringen und Baden-Württemberg/Hamburg) mit Abstand überproportional und Niedersachsen (gefolgt von Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Bremen) mit Abstand unterproportional Härtefälle aufgenommen.

⁴⁾ (zu Spalte 9 + 10) - Quelle: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2009/11/PD09_417_12411,templateId=renderPrint.psml Verglichen mit der Bevölkerungsdichte eines Bundeslandes, Stand 31.03.2009 - ist auch hier signifikant, dass Berlin (wieder gefolgt von Saarland, Thüringen, Baden-Württemberg/Hamburg) proportional die meisten, und auch Niedersachsen (sowie Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen) die wenigsten Härtefälle aufgenommen haben. Wenn auch bei derartigen Vergleichen Verzerrungsfaktoren - wie z.B. eine etwaige großzügigere Vergabe von Aufenthaltstiteln nach anderen Vorschriften (insb. Bleiberechtsregelung) in verschiedenen Bundesländern oder höhere Ausländeranteile in Ballungsgebieten - zu berücksichtigen sind, zeigen diese Vergleichsgrößen doch eine recht deutliche Tendenz hinsichtlich des Umgangs mit Härtefällen bzw. der Aufnahmebereitschaft von Härtefällen.

⑦ HAUPTKUNFTSLÄNDER UND IHRE VERTEILUNG AUF DIE ERSTEN MEISTBETROFFENEN BUNDESLÄNDER

Die Angaben der Zahlen hinsichtlich der Hauptherkunftsländer - soweit vorhanden - basieren zumeist auf den Angaben hinsichtlich der **Fall-Eingaben**; nicht auf Ersuchen oder Stattgaben. Die Zahlen können nicht vollständig wiedergegeben werden aufgrund der lückenhaften bzw. nicht deckungsgleichen Angaben in den Tätigkeitsberichten bzw. veröffentlichten Statistiken (die Länder Bayern [bis 2008] und Berlin veröffentlichen bspw. diesbezüglich keinerlei Zahlen; einige andere Bundesländer nur fragmentarisch). Die nachstehenden Angaben können jedoch, da alle verfügbaren Zahlen ausgewertet wurden, als einigermaßen verlässliche Richtwerte dienen.

	Summe		plus Summe
	Personen	Fälle	
Serbien, Montenegro, Kosovo	4.162	1.389	Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland
Türkei	1.024	380	Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein
Kongo	195	65	Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein
Iran	130	84	Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein
Vietnam	287	31	Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt
Sri Lanka	94	95	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen
Bosn Herz	301	18	Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt
Syrien	201	43	Baden-Württemberg, Niedersachsen, Saarland
Pakistan	215	0	Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Hessen
Russland	94	38	Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Baden-Württemberg
Libanon	155	15	Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen
Afghanistan	109	24	Schleswig-Holstein; Baden-Württemberg, Hamburg
Mazedonien	132	0	Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein
Armenien	91	4	Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz
Irak	96	1	Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein,
Kroatien	67	0	Baden-Württemberg, Saarland
Algerien	60	0	Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein
Georgien	29	8	Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
Aserbaidschan	47	1	Schleswig-Holstein, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern
Äthiopien	50	0	Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Togo	48	0	Schleswig-Holstein, Brandenburg
Kamerun	40	0	Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt
Jordanien	10	7	Brandenburg, Sachsen
Albanien	21	3	Rheinland-Pfalz; Bremen, Hessen
Kolumbien	17	0	Brandenburg
Rumänien	17	0	Hessen, Schleswig-Holstein
Marokko	7	0	Hessen